



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Bäcker-, Konditoren- und Confiserie-Branche

Änderung vom 19. Mai 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 8. Oktober 2015, vom 20. August 2018, vom 6. November 2018 und vom 7. März 2019¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Schweizerische Bäcker-, Konditoren- und Confiserie-Branche werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 41d Verwendung

Die nach Artikel 41b und Artikel 41c GAV erhobenen Beiträge sowie deren Erträge werden wie folgt verwendet:

- a) zur Bereitstellung von Mitteln für die Aus- und Weiterbildung in der Schweizerischen Bäcker-, Konditoren- und Confiserie-Branche;
- b) zur Deckung des Vertragsvollzuges (Kosten des ständigen Ausschusses sowie externer Durchführungsstellen, Aufwendungen der vertragsschliessenden Verbände sowie allgemeine Vollzugskosten);
- c) zur Ausrichtung von Beiträgen an die Aufwände der vertragsschliessenden Verbände für die berufliche Weiterbildung und
- d) zum Zweck der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

¹ BBl 2015 7577; 2018 5129, 7107; 2019 2259

Lohnregulativ für Gastronomiepersonal

Art. 2 Mindestlöhne

Die monatlichen Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmer betragen ...:

I Arbeitnehmer i.S.v. Artikel 6b GAV	
D.h. die keinen oder keinen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	3 477.–
Bei erfolgreich absolvierter Progresso-Ausbildung :	3 682.–
II Arbeitnehmer i.S.v. Artikel 6a GAV	
D.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben.	
1. Mit eidg. Berufsattest (EBA) :	3 793.–
2. Mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) :	4 203.–
2a. Mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) + 6 Tagen berufsspezifischer Weiterbildung:	4 304.–
3. Mit eidg. Berufsprüfung :	4 920.–

Der restliche Teil des Anhangs 3 bleibt unverändert.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

19. Mai 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr